

Statuten

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

STATUTEN DER JUGENDMUSIK SPIEZ

Name und Zweck

- Artikel 1 Die Jugendmusik Spiez ist ein selbständiger, politisch und konfessionell neutraler Verein. Für ihn gelten die Bestimmungen der Artikel 60 ff. ZGB, soweit nicht nachstehend anderslautende Regelungen getroffen sind.
- Artikel 2 Der Verein gibt Kindern und Jugendlichen aus der Region Spiez Gelegenheit, sich musikalisch auf einem Blas- oder Schlaginstrument nach den geltenden Reglementen und Richtlinien ausbilden zu lassen.
- Artikel 3 Die möglichst umfassende Ausbildung soll ferner zum weiteren Musizieren in Musikvereinen und in der Familie vorbereiten.

Mitgliedschaft

Artikel 4 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Patronatsmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Vorstandsmitgliedern

Patronatsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter der Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen oder Vereine, die sich um die Jugendmusik Spiez besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands an der Hauptversammlung.

Organisation

Artikel 5 Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 6 Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch einberufen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Hauptversammlungen können zudem einberufen werden:

- auf Antrag des Vorstands
- auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Patronatsmitglieder

Der Besuch der Hauptversammlung ist für alle Stimmberechtigten (ausgenommen Ehrenmitglieder) obligatorisch. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Vorstands-, Ehren- und Patronatsmitglieder. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder ab dem Jahr, in welchem sie das 16. Altersjahr vollenden. Patronatsmitglieder (Eltern/gesetzliche Vertreter) haben gemeinsam jedoch nur ein Stimmrecht.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet in allen Fällen das einfache Mehr. Der Präsident fällt einen allfälligen Stichtscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmberechtigten oder der Vorstand eine schriftliche Abstimmung verlangen.

Artikel 7 Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung der festgesetzten Beiträge
- ~~5. Genehmigung des Budgets~~
6. Wahlen des Vorstands und der Ressortmitglieder
7. Berichterstattungen über Instrumente/Uniformen/Material
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Verschiedenes

Artikel 8 Das Protokoll der Hauptversammlung wird durch den Vorstand zu Händen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung genehmigt.

Artikel 9 Die administrative Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Arbeit des Vorstands wird durch Ressorts unterstützt. Vorstandsmitglieder dürfen auch Ressortmitglieder sein.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Innerhalb der Amtszeit ausscheidende Mitglieder können durch den Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzt werden.

Artikel 10 ~~Der Vorstand besteht aus~~

- ~~— Präsident~~
- ~~— Vizepäsident~~
- ~~— Sekretär~~
- ~~— Kassier~~
- ~~— 2 Korpsvertretern (je 1 Tambouren und Harmonie)~~

~~Die Jugendmusik hat das Anrecht auf zwei Sitze im Vorstand der Jugendmusik Spiez und des Musikvereins Spiez, die da wären:~~

- ~~- Jugendmusikvertretung~~
- ~~- Jugendmusikleitung~~

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Führung des Vereins

- Finanzen und Festlegung des Jahresprogramms
- Mutationen
- Wahl von musikalischen Leitern und Abschluss von Verträgen
- Festlegen von Besoldungen und Entschädigungen
- Aufstellen von Reglementen und Richtlinien inkl. Pflichtenheften für die Ressorts
- Vertretung des Vorstands gegen aussen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig.

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich Präsident oder Vizepräsident, mit dem Kassier oder Sekretär zu zweien.

Artikel 10a

Es bestehen **vier** Ressorts, mit **jeweils folgender Anzahl an gewählten Mitgliedern und** den folgenden Aufgaben:

- Anlässe (**2 Personen**): Organisation von Auftritten und Lagern
- Material (**3 Personen**): Verwaltung von Uniformen und Instrumenten
- Musik (**1 Person**): Organisation Probebetrieb und Verwaltung Notenmaterial, ~~in Zusammenarbeit mit den musikalischen Leitern~~
- Ausbildung (**2 Personen**): Organisation der Ausbildung Harmonie ~~und Tambouren~~ nach geltenden Richtlinien
- **Korpsvertretung: Zusammentragung von Anregungen und Wünschen der aktiven Musiker**

Die Ressorts sind im Rahmen ihrer Pflichtenhefte verantwortlich und arbeiten selbstständig. ~~Die Ressortmitglieder bestimmen einen Ressortchef.~~ Sie sind frei, für die Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen beizuziehen. ~~Die oben aufgeführte Liste der Ressorts ist nicht abschliessend.~~

Ressortmitglieder und musikalische Leitung nehmen nach Bedarf an Vorstandssitzungen teil. Sie haben ein Recht, dem Vorstand Anträge zu stellen. Sie informieren den Vorstand frühzeitig über Abweichungen zur Planung oder über besondere Ereignisse.

Finanzen

Artikel 11

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZBG vorbehalten.

Artikel 12

Der Verein beschafft sich seine Mittel aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Zuwendungen der Gönnervereinigung
- Beiträgen der Gemeinde

- Erträgen aus Auftritten und Konzerten
- Freiwilligen Zuwendungen Dritter

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 13

Während der Ausbildung ~~in den Kursen für Bläser und Tambouren~~ **an der Musikschule** ist pro Halbjahr ein Beitrag zu bezahlen.

Nach dem Eintritt ~~ins Bläser- oder Tambourenkorps~~ **in die Harmonie** ist je ein Jahresbeitrag zu entrichten. Ein Instrumentenbeitrag ist zu entrichten, sofern das Instrument von der JMS zur Verfügung gestellt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 500.-- je Mitglied.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- wiederholte Verletzung der statutarischen Pflichten und von Vereinsbeschlüssen, insbesondere Beitragssäumigkeit nach zweimaliger Mahnung;
- schwerwiegende Verletzung der Vereinsinteressen nach innen und aussen.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

Artikel 14

Zur Prüfung der Vereinsrechnung werden mit gleicher Amtszeit wie der Vorstand zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Ihnen obliegt die Kontrolle des gesamten Rechnungswesens. Sie haben der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

Versicherungen

Artikel 15

Die Jugendlichen müssen privat gegen Unfall versichert sein. Der Verein lehnt jede Haftung für Vorkommnisse, die mit dem Musikbetrieb zusammenhängen, ab.

Sämtliche Instrumente müssen privat gegen Beschädigung und Diebstahl versichert sein. Mutwillige Schäden, die durch die Versicherung nicht gedeckt sind, sowie Selbstbehalte gehen zu Lasten der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch bei Schäden an Material und Uniformen.

Instrumente/Uniformen/Material

Artikel 16

Sämtliche Instrumente werden leihweise abgegeben. Der Bezug der Instrumente ist durch die Eltern schriftlich zu bestätigen.

Die Instrumente sind entsprechend ihrem hohen Wert sorgfältig zu

pflegen und aufzubewahren. Für sämtliche Schäden haften die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter. Jährlich mindestens einmal sind sämtliche Instrumente zur Kontrolle vorzuweisen. Auftretende Schäden an den Instrumenten sind dem Instrumentenverwalter unverzüglich zu melden.

Artikel 17 Bei Eintritt ~~ins Bläser- oder Tambourenkorps~~ in die Harmonie wird eine für die öffentlichen Auftritte bestimmte Uniform abgegeben. Die Uniform ist gemäss Merkblatt zu tragen und zu pflegen.

Jährlich mindestens einmal sind sämtliche Uniformstücke zu einer Kontrolle vorzuweisen. Anlässlich der Kontrolle werden die Uniformen angepasst. Sollten Uniformstücke zwischen den Kontrollen nicht mehr passen, sind sie beim Verwalter umzutauschen.

Reglemente/Richtlinien

Artikel 18 Ausbildung und Korpsbetrieb sind in einem speziellen Reglement geregelt.

Für alle weder durch die Statuten noch durch das Reglement geregelten Belange erlässt der Vorstand besondere Richtlinien.

Statutenrevision

Artikel 19 Eine Statutenrevision kann auf dem üblichen Antragsweg durch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden.

Änderungen der Statuten sind rechtsgültig, wenn sie die Zustimmung von zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder finden.

Auflösung des Vereins

Artikel 20 Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder an einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Artikel 21 Material und Vermögen gehen an den Musikverein Spiez zur Verwaltung über. Bei einer Neugründung, die nachweisbar den gleichen Zweck verfolgt, müssen Instrumente, Uniformen und Material, sowie das gesamte Vermögen wieder zur Verfügung gestellt werden.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 19. Februar 1992 genehmigt. Die Artikel 6 und 12 wurden durch die Hauptversammlung vom 13. August 1997 bzw. 19. August 1998 genehmigt. Artikel 11 und 13 wurden durch die Hauptversammlung vom 11. September 2002 genehmigt. Die Artikel 7, 9, 10 und 10a wurden durch die Hauptversammlung vom 6. September 2017 genehmigt. Die Artikel 6 und 12 wurden durch die Hauptversammlung vom 28. August 2019 genehmigt. Sie ersetzen alle bisher

bestehenden Statuten. Weiter sind alle Reglemente und Richtlinien ungültig, soweit sie den vorliegenden Statuten entgegenstehen.

Spiez, 29. Januar 2025

Der Präsident ~~Reto Bätcher~~ Cédric Stettler:

Die Sekretärin ~~Therese von Weissenfluh~~ Salome Mooser:

REGLEMENT DER JUGENDMUSIK SPIEZ

I Organisation

1. Die Organisation des Vereins Jugendmusik Spiez (JMS) ist grundsätzlich durch die am 11. September 2002 von der Hauptversammlung genehmigten Statuten geregelt.
2. Die Jugendmusik gehört dem Verband Bernischer Jugendmusiken (VBJ) an. Sie kann sich weiteren Verbänden und Institutionen anschliessen, welche die gleichen Ziele verfolgen.
3. Für alle weder durch die Statuten noch durch das vorstehende Reglement geregelten Belange erlässt der Vorstand spezielle Weisungen.
4. Der Vorstand stellt für die verschiedenen Ressorts Pflichtenhefte auf. Neuen Vorstandsmitgliedern ist das Pflichtenheft für ihren Bereich bei Amtsantritt auszuhändigen.
- ~~5. Dem Vorstand JMS soll nach Möglichkeit mindestens 1 aktives Mitglied des Musikvereins Spiez angehören.~~

II Anfängerausbildung

1. Die JMS bietet interessierten Jugendlichen Anfängerkurse ~~für Bläser und Tambouren~~ an. Die Kurse dauern in der Regel zwei Jahre.
2. Massgebend für die Ausbildung eines Anfängers auf einem bestimmten Instrument ist der Ersatz bestehender oder voraussehbarer Vakanzen bei den Registern im Korps.
3. Der Ausbildungschef legt zusammen mit dem musikalischen Leiter die entsprechenden Ausbildungsplätze fest. Nach Möglichkeit werden die Wünsche der Anfänger berücksichtigt.
4. Bläseranfänger werden in der Regel einzeln ausgebildet (Musikschule Thun oder Instruktoren der JMS), ~~Tambourenanfänger in der Regel in Gruppen (Instruktoren der JMS)~~. Einzelheiten regelt der Vorstand.
5. Ab dem 2. Ausbildungsjahr müssen die Bläseranfänger zusätzlich das Vorstufenkorps besuchen.

6. Am Ende des Kurses entscheiden der musikalische Leiter und der Ausbildungschef aufgrund einer Ausbildungskontrolle, ob die Kursabsolventen in ~~das Bläser- bzw. Tambourenkorps~~ die Harmonie aufgenommen werden können.
7. Für Jugendliche, die ins Korps eintreten möchten, jedoch nicht durch die JMS ausgebildet wurden, gelten die gleichen Aufnahmebedingungen wie für die Anfänger der JMS.

III Aktivmitglieder

1. Nach der Aufnahme ins Korps gelten Jugendliche als Aktivmitglieder.
2. Nach Aufnahme ins Korps erfolgt eine Weiterbildung im Rahmen der Register- und Gesamtproben. Die Kosten für die übrige Weiterbildung sind durch die Eltern zu tragen.
3. Der Austritt erfolgt spätestens mit dem Erreichen der Alterslimite gemäss VBJ.
4. Vorzeitige Austritte sind nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich und bis spätestens vier Monate vor dem Austritt dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
5. Der Vorstand kann Aktivmitglieder gemäss Artikel 13 der Statuten ausschliessen.

IV Proben/Anlässe

1. Pro Woche ~~finden findet eine Registerprobe und~~ eine Gesamtprobe statt. Nach Bedarf ordnen die musikalischen Leiter, nach Absprache mit dem Präsidenten, zusätzliche Register- oder Gesamtproben an. Während den Schulferien ruht in der Regel der Probenbetrieb. Allen Aktiv- und Vorstandsmitgliedern wird periodisch ein Probenplan abgegeben.
2. Die Korpsangehörigen sind verpflichtet, die Proben regelmässig zu besuchen. Im Falle der Verhinderung hat sich das Mitglied vorher zu entschuldigen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kontaktiert der musikalische Leiter die Eltern.
3. Die musikalischen Auftritte und weiteren Anlässe werden im Jahresprogramm aufgeführt. Kurzfristig angesetzte zusätzliche Auftritte/Anlässe sind den Korpsangehörigen und den Eltern möglichst frühzeitig bekannt zu geben. Die Teilnahme an Auftritten/Anlässen ist obligatorisch. Im Verhinderungsfall haben sich die Korpsangehörigen möglichst frühzeitig zu entschuldigen.
4. Bei Bedarf werden musikalische Ausbildungslager bzw. Probetage ~~für Bläser und Tambouren~~ durchgeführt.

V Finanzen

1. Während der Ausbildung ~~in den Kursen für Bläser und Tambouren an der Musikschule~~ ist pro Halbjahr ein Beitrag zu zahlen. Der Beitrag entspricht in der Regel 50 Prozent der Ausbildungskosten an der Musikschule Region Thun.
2. Die Ausbildung dient dem Übertritt ins Korps. Erfolgt kein Übertritt in das Korps

oder erfolgt ein Austritt im 1. Jahr der Korpszugehörigkeit sind die vollen Ausbildungskosten durch die Eltern zu tragen. Erfolgt ein Austritt im 2. Jahr der Korpszugehörigkeit sind die halben von der JMS geleisteten Beiträge durch die Eltern zu bezahlen. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über einen ganzen oder teilweisen Erlass der Kosten.

3. Nach Eintritt in die JMS wird gemäss Artikel 13 der Statuten von den Aktivmitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt. Sind mehrere Geschwister in der JMS aktiv tätig, sind maximal zwei Jahresbeiträge zu zahlen.
4. Für leihweise abgegebene Instrumente wird gemäss Artikel 13 der Statuten ein jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzter Beitrag erhoben. Schlagwerker und Bassisten zahlen den halben Instrumentenbeitrag. Für Zusatzinstrumente (z.B. Piccolo, usw.) die auf Antrag der Jugendmusik eingesetzt werden, wird kein Beitrag erhoben. Für leihweise abgegebene Instrumente wird ein Depot erhoben. Der Beitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Bei Rückgabe des gesamten Instrumentes in korrektem Zustand erhalten die Mitglieder den Depotbetrag zurück.
5. Bei Vorliegen besonderer Umstände oder finanzieller Notlagen entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall über eine ganze oder teilweise Kostenübernahme durch die Jugendmusik.
6. Bei vorzeitigen Austritten während dem Vereinsjahr sind die Jahresbeiträge grundsätzlich für das ganze Jahr geschuldet. In begründeten Fällen kann der Vorstand Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen.
7. In Härtefällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
8. Die musikalischen Leiter und die Anfängerinstruktoren werden für ihre Arbeit angemessen entschädigt. Die musikalischen Leiter beziehen für den in einem Anstellungsvertrag umschriebenen Umfang ihrer Tätigkeit ein festes Honorar.

VI Instrumente

1. Über die Abgabe der Instrumente führt der Instrumentenwart eine Kontrolle.
2. Bei der Übernahme eines Instrumentes quittieren die Mitglieder für den korrekten Zustand des Instrumentes.
3. Die Kontrolle der Instrumente erfolgt nach den Weisungen des Instrumentenwartes.

VII Uniformen

1. Bei Eintritt ins Korps wird den Aktiven leihweise eine Uniform abgegeben. Die Uniform besteht aus einer Hose, einem Gürtel, einem Veston, einer Mütze, einem weissen Hemd und einer Krawatte.
2. Die Uniform darf nur getragen werden, wenn die Vereinsleitung bzw. die musikalischen Leiter dazu auffordern. Um ein einheitliches Auftreten zu gewährleisten, müssen zur Uniform schwarze Schuhe (keine Turnschuhe) und schwarze Socken getragen werden.

3. Die Uniform ist stets zu pflegen und sauber zu halten. Bei Problemen, z.B. Flecken oder Beschädigungen, ist unverzüglich der Uniformenverwalter oder der Präsident zu informieren. Der Uniformenverwalter organisiert jährlich eine Uniformenkontrolle. Externe Reinigungen und Änderungen werden durch den Uniformenverwalter nach Absprache mit dem Vorstand angeordnet.

VIII Leiter und Instruktoren

1. Für die musikalische Leitung und Instruktion der Jugendmusik werden Leiter bestimmt, die sich über die notwendigen musikalischen und pädagogischen Fähigkeiten ausweisen können. Die musikalischen Leiter sind direkt dem Vorstand unterstellt. Anfängerinstruktoren stehen unter der Aufsicht des Ausbildungschefs.
2. Die musikalischen Leiter sind für die musikalischen Angelegenheiten des Korps verantwortlich. Bei Unregelmässigkeiten bzw. Unstimmigkeiten orientieren sie unverzüglich den Vorstand.

IX Probelokal

1. Über die Belegung des Probelokals verständigt sich die JMS mit dem Musikverein Spiez. Der Vorstand bezeichnet ein für die Belange des Probelokals verantwortliches Vorstandsmitglied. Dieses steht in regelmässigem Kontakt zum Verantwortlichen des Musikvereins.

X Schlussbestimmungen

1. Das vorliegende Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 11. Januar 1994, 30. Juni 1999, 14. Mai 2003 sowie der Vorstandssitzung vom 3. Februar 2021 durch den Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Erlasse
2. Änderungen fallen in die Kompetenz des Vorstands. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Spiez, 29. Januar 2025

Der Präsident ~~Reto Bätcher~~ Cédric Stettler:

Die Sekretärin ~~Therese von Weissenfluh~~ Salome Mooser: